

Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung

Änderung vom 13. März 2014

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);
eingesehen Artikel 702 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;
eingesehen die Artikel 6, 30, 44, 69 bis 71 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (SGS/VS 701.1) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 Zuständigkeiten
² Aufgehoben.

Art. 3b Bericht
Der Staatsrat erstellt zur Mitte der Legislaturperiode zuhanden des Grossen Rates einen Bericht zur Raumplanung und Raumentwicklung.

Art. 4 Abs. 2 Grundlagen
² Er berücksichtigt namentlich die kommunale und interkommunale Planung.

Art. 5 Kantonales Raumentwicklungskonzept
¹ Das kantonale Raumentwicklungskonzept definiert unter Berücksichtigung der Grundlagen, der Sachpläne und der bestehenden Tendenzen die Grundsätze der Raumentwicklung, die Raumplanungsziele und die vom Kanton gewünschte räumliche Entwicklung.
² Das kantonale Raumentwicklungskonzept wird vom Grossen Rat auf dem Beschlussweg festgelegt.
³ Der Grosse Rat kann Anpassungen des kantonalen Raumentwicklungskonzepts verlangen.

Art. 6 Abs. 1 Kantonaler Richtplan a) Inhalt
¹ Der kantonale Richtplan übernimmt und konkretisiert das vom Grossen Rat genehmigte kantonale Raumentwicklungskonzept.

Art. 7 b) Erarbeitung
¹ Der Staatsrat erarbeitet einen Vorentwurf des kantonalen Richtplans und unterbreitet diesen den Gemeinden, den Gemeindeverbänden, anderen Trägern raumwirksamer Aufgaben sowie den in Artikel 10 Absatz 2 RPG genannten beschwerdeberechtigten Organisationen zur Vernehmlassung.

² Nach Ablauf der Vernehmlassung erarbeitet der Staatsrat den Entwurf des kantonalen Richtplans und legt ihn während einer Frist von mindestens 30 Tagen in jeder Gemeinde öffentlich auf. Er gibt die öffentliche Auflage ab deren Beginn zweimal hintereinander im Amtsblatt bekannt.

³ Während der öffentlichen Auflage kann jedermann seine Bemerkungen schriftlich an die betroffene Gemeinde richten. Nach dieser Frist stellt jede Gemeinde dem Staatsrat ihre Stellungnahme zu den eingegangenen Bemerkungen zu (Art. 4 RPG).

⁴ Die Gemeindeverbände, die anderen Träger raumwirksamer Aufgaben sowie die im RPG genannten beschwerdeberechtigten Organisationen können während der öffentlichen Auflage ihre Bemerkungen an den Staatsrat richten. Sie informieren die betroffenen Gemeinden.

Art. 8 Abs. 2 und 2bis c) Genehmigung

² Der vom Staatsrat auf dem Beschlussweg festgelegte Richtplanentwurf wird vom Grossen Rat mittels Beschluss angenommen und dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet.

^{2bis} Mittels Beschluss der zuständigen Kantonsbehörde erlangt der kantonale Richtplan für die Kantons- und Gemeindebehörden Verbindlichkeit. Mit der Genehmigung durch den Bundesrat wird der kantonale Richtplan auch für den Bund und die Nachbarkantone verbindlich.

Art. 9 d) Änderungen

¹ Das Verfahren für die Erarbeitung und Genehmigung des Richtplans ist ebenfalls für dessen Änderung, Revision und Aufhebung anwendbar.

² Die für die Raumplanung zuständige thematische Kommission des Grossen Rates kann beschliessen, die vom Staatsrat festgelegten Änderungen des Richtplans direkt dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 10 Abs. 2 Förderungsmassnahmen

² Er entscheidet über die Beteiligung in Form von Subventionen für die Erarbeitung und Anpassung der Zonennutzungspläne mit den dazugehörigen Reglementen sowie der interkommunalen Richtpläne im Sinne des vorliegenden Gesetzes.

Art. 20 Interkommunale Richtpläne

¹ Die Gemeinden können interkommunale Richtpläne erarbeiten.

² Falls eine räumliche Planung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet mehrerer Gemeinden hat, haben die betroffenen Gemeinden grundsätzlich einen interkommunalen Richtplan auszuarbeiten.

³ Die interkommunalen Richtpläne definieren die gewünschte Raumentwicklung und stellen die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten sicher. Sie behandeln mindestens die Besiedlung, die Mobilität und die Umwelt.

⁴ Als erhebliche Auswirkungen im Sinne von Absatz 2 gelten insbesondere:

- a) bedeutende Einflüsse auf Bodennutzungs- und Versorgungsstrukturen;
- b) grosse Verkehrsströme;
- c) hohe Umweltbelastungen (Luft, Lärm, Landschaft, natürliche Lebensgrundlagen usw.).

⁵ Die interkommunale Planung erfolgt im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit im Sinne des Gemeindegesetzes.

⁶ Die betroffenen Gemeinden passen ihre Zonennutzungspläne den interkommunalen Richtplänen an.

Art. 20bis Verfahren zur Erarbeitung der interkommunalen Richtpläne

¹ Die von einer interkommunalen Planung betroffenen Gemeinden arbeiten zur Erarbeitung der interkommunalen Richtpläne eng zusammen.

² Die interkommunalen Richtpläne bilden Gegenstand einer Veröffentlichung im Amtsblatt. Während einer Frist von mindestens 30 Tagen kann jeder Interessierte davon Kenntnis nehmen und bei den betroffenen Gemeindebehörden schriftlich Vorschläge oder Bemerkungen einreichen.

³ Die interkommunalen Richtpläne werden vom Gemeinderat jeder betroffenen Gemeinde beschlossen und vom Staatsrat genehmigt.

⁴ Die interkommunalen Richtpläne haben für die betroffenen Behörden verbindlichen Charakter.

II Fakultatives Referendum und Inkrafttreten

¹ Diese Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.¹

² Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 13. März 2014.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marcelle Monnet-Terrettaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: 10. Juli 2014